



Privilegierte Schützengesellschaft Auerbach e.V. gegr. 1570

Satzung
der
Privilegierten Schützengesellschaft Auerbach in Hessen (e.V.)
gegründet 1570

Name und Sitz des Vereins:

§ 1

Der Verein führt den Namen

Privilegierte Schützengesellschaft Auerbach in Hessen gegründet 1570 (e.V.)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim unter Nr. 10 eingetragen und hat seinen Sitz in Bensheim-Auerbach.

Zweck des Vereins:

§ 2

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das sportliche Schießen nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes zu betreiben, die Jugend für den Schützensport zu gewinnen und zu fördern und Veranstaltungen durchzuführen, die den Zweck haben, menschliche Beziehungen und kameradschaftliche Bindungen unter den Mitgliedern und seinen Freunden zu fördern.

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Kein Mitglied des Vereins erhält finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch irgendwelche Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft:

§ 4

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer angemessenen Zeit.

2. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält einen Sportausweis sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
3. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Sicherheit des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die trotz Anmahnung ihre fälligen Beiträge nicht innerhalb eines Monats bezahlen.

Ordentliche Mitglieder können erst nach mindestens 5-jähriger Vereinszugehörigkeit zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen und gewählt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, bei dem geschäftsführenden Vorstand Berufung einzulegen, der durch Beschluß endgültig die Entscheidung trifft.

Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinerlei Ansprüche und sind von der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Sportausweis abzugeben.

Beiträge der Mitglieder:

§ 7

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

Leitung und Verwaltung:

§ 8

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem 1. Schießleiter und 2 Beisitzern.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren nach folgendem Turnus jährlich bei der Hauptversammlung gewählt:
 - a) erster Vorsitzender und Beisitzer
 - b) Schießleiter und Schriftführer
 - c) zweiter Vorsitzender, Rechner und Beisitzer.
4. Die Zusammensetzung des sporttechnischen Vorstandes ist aus der Geschäftsordnung zu ersehen. Ihm obliegt die Durchführung der sportlichen Veranstaltungen.
5. Der geschäftsführende Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Er entscheidet über alle in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für das Geschäftsjahr zu wählen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Einladung muß spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter der Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Kassenbericht.
 - c) Entlastung des Rechners.
 - d) Entlastung des Vorstandes im Wahljahr.
 - e) Etwa anfallende Wahlen.
 - f) Verschiedenes.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

Dasselbe gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Bensheim-Auerbach, den 12. Januar 1980